

ANFRAGE von Andreas Erdin (GLP, Wetzikon), Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon) und Christoph Ziegler (GLP, Elgg)

betreffend Anrechnung der Dienstjahre der Lehrpersonen

Gemäss §16 der Lehrpersonalverordnung von 2000 (LPVO) wird bei der Einstufung in die Lohnklasse die Unterrichtstätigkeit von Sekundarlehrerinnen erst ab dem 24. Altersjahr angerechnet, diejenige von Primarlehrern erst ab dem 23. Altersjahr und diejenige von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen erst ab dem 22. Altersjahr.

Nun hat aber seit 2000 die Anzahl der Schülerinnen, die eine Klasse überspringen (vor allem in der Primarschule), zugenommen. Somit wird es in den kommenden Jahren vermehrt Berufseinsteigerinnen geben, die ihre Lehrerausbildung vor ihrem 24. bzw. 23. bzw. 22. Geburtstag abgeschlossen haben. Diesen wird – infolge der Beschränkung durch § 16 LPVO - ein Jahr Unterrichtstätigkeit nicht angerechnet (in seltenen Fällen zwei Jahre), was sich dann auf die Lohneinstufung während ihres ganzen Berufslebens auswirken kann.

Berufseinsteiger, die damals als Schüler eine Klasse übersprungen hatten, unterrichten deshalb als Lehrer doch nicht schlechter. Vielmehr beginnen sie ihre Lehrerlaufbahn früher, weil sie zielbewusst oder fleissig oder talentiert oder besonders motiviert (oder sonstwie gut) sind.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Sekundarlehrer, wie viele Primarlehrerinnen und wie viele Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen waren in den vergangenen fünf Schuljahren jeweils von der Beschränkung durch §16 LPVO betroffen?
2. Wie viele Berufseinsteigerinnen waren in den Schuljahren 2007/08, 2008/09, 2009/10, 2010/11 und 2011/12 jeweils von der Beschränkung durch §16 LPVO betroffen?
3. Erwartet der Regierungsrat auch, dass in den kommenden Jahren die Anzahl der Berufseinsteigerinnen, die von der Beschränkung durch § 16 LPVO betroffen sind, zunehmen wird?
4. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass diese Berufseinsteigerinnen eine solche Beschränkung als ungerecht empfinden?
5. Aus welchem Grund ist diese Beschränkung in die LPVO aufgenommen worden?

Andreas Erdin
Andreas Hasler
Christoph Ziegler